



**Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion**

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

Ladendorf, am 12.12.2018

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Betrifft: Reduzierung von Produkten aus Plastik

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Die Reduzierung von Müll und Produkten aus Plastik sollte nicht nur in den eigenen Haushalten eine Rolle spielen, sondern in diesem Bereich sollte auch die Gemeinde, wir als Gemeinderäte, vorbildlich agieren.

Die Gemeinderatsfraktion Liste NÖ/Ladendorf stellt den Dringlichkeitsantrag, die Gemeinde Ladendorf möge bei Bewirtungen im Gemeinderat und bei Veranstaltungen, die von der Gemeinde organisiert und ausgerichtet werden, zukünftig auf Getränke in Plastikflaschen sowie auf Alternativen für Plastikgeschirr umsteigen.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Antrag begründet keine lange Umsetzungszeit, im Gegenteil. Gerade in Bezug auf Umwelt, sollten Maßnahmen des Schutzes, wenn möglich, sofort umgesetzt werden. In der Planung von Veranstaltungen der Gemeinde, kann dieser heutige, wenn angenommen, Antrag, sofort umgesetzt werden, sowie bei der Bewirtung im Gemeinderat. Der Gemeinderat Ladendorf würde für 2019 ein Zeichen für den Umweltschutz setzen!

Paul Manf

Beck



**Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion**

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 06. Dez. 2018

Zf.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019

**Die Aufbringung der Verschleiß Decke für den Jubiläumssteig in der KG
Neubau berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Manf
Carlo

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

MARKTGEMEINSCHAFT ADENDORF

eingel. 06. Dez. 2018

7. 根据《中华人民共和国公司法》的规定，下列各项中，属于股份有限公司董事会职权的是（ ）。

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019

die Sanierung einer Brücke über den Taschelbach in KG Ladendorf berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Manf
Cousa



Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018

MARKTGEMEINSCHAFT LADENDORF

eingel. 06. Dez. 2018

21. November 2018

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019
die Sanierung der Brücke bei der Kapelle in Eggersdorf berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Manfl
Kulo



Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018

MARKTGEMEINSCHAFT LADENDORF

eingel. 06. Dez. 2018

21

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019

Der Ankauf eines Minibagger berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Manl
Beate



**Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion**

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018

MARKTGEMEINSCHAFT LADENDORF

eingel. 06. Dez. 2018

Zl.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019
die Asphaltierung des Wienerweges berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Joël Mantl
Beck



Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018



ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019

**Die Aufbringung der Verschleiß Decke für die Gemeindestraße in der KG
Eggersdorf berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Karll

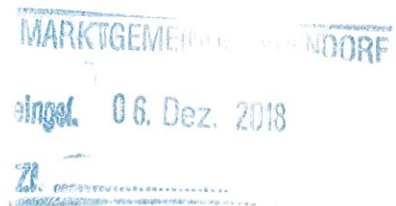
Guido St.



Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018



ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019
die Asphaltierung des restlichen Gwendtweg berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Manfl
Beudo



Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2018



ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2019

**Die Planung und Neubau der Landesstraße durch Grafensulz
berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Mornl

Conrad St.

A

An das Grundbuchsgericht:

Gemäß § 12 GrEStG wird erklärt, dass für jeden in dieser Urkunde enthaltenen Erwerbsvorgang eine Selbstberechnung gem. § 11 GrEStG vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gem. § 13 GrEStG abgeführt wird.

Erf.Nr.: _____

Öffentl. Notarin Dr. Regina NEUBAUER
Amtssitz: 2130 Mistelbach

Mistelbach, am _____

SCHENKUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tag zwischen

Frau **Rosa Schindler**, geboren am 27.08.1949, Untere Bachzeile 18, 2126 Ladendorf, als Geschenkgeberin einerseits,

und der **Marktgemeinde Ladendorf**, Kardinal Franz König-Straße 1, 2126 Ladendorf, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten, als Geschenknnehmer andererseits,

abgeschlossen worden ist wie folgt:

ERSTENS: Gegenstand dieses Schenkungsvertrages ist das nachstehende Grundstück mit folgendem Grundbuchsstand:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 15025 Ladendorf

EINLAGEZAHL 220

BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 4401/2017

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1832	Bauf.(10)	7	

u.a.Gdst.

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

4 a 1238/2007 Anmeldungsbogen A 507/2007, Löschung Gst 3616 3617 3618 3619
infolge Vereinigung mit Gst 3620

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Rosa Schindler

GEB: 1949-08-27 ADR: Untere Bachzeile 18, Ladendorf 2126

e 4159/2003 Einantwortungsurkunde 2003-03-11 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 2698/2004

DIENSTBARKEIT der Duldung des Führens, des Betriebes, der
Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaues
einer "Rohrleitungsanlage" samt Zubehör auf Gst 2087
gem Art I. II. Servitutsvertrag 2003-12-01 für
Gst 745/2 GB 13018 Hanfthal (BG Laa an der Thaya)

2 a 4401/2017

DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung einer Gas- und
Kabelleitung sowie deren Bestand und Betrieb im Umfange der
Pkt. 1 und 2 Dienstbarkeitsvertrag 2017-05-17 hins. Gst
2087 für Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133p)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Bei dem Schenkungsobjekt handelt es sich um eine Kapelle (Markuskapelle).

Rosa Schindler schenkt und übergibt der Marktgemeinde Ladendorf und diese
übernimmt von ihr das vorgenannte Grundstück, samt allem, was erd-, mauer-,
niet- und nagelfest ist und sonstigem rechtlichen Zubehör, im *einfachen* Einheits-
wert (Hilfswert) von€ 0,--
(Euro null) laut Einheitswertakt 26 035-1-2220/4 des Finanzamtes Gänserndorf-
Mistelbach.

ZWEITENS: Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjektes in den wirkli-
chen Besitz und Genuss des Geschenknehmers mit Gefahr und Zufall, Vorteil und
Last erfolgte am 01.12.2018.

DRITTENS: Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten hat der Geschenknehmer ab dem Tag der Unterfertigung zu tragen.

VIERTENS: Die Geschenkgeberin hat keine besonderen Eigenschaften des Schenkungsobjektes zugesichert, haftet aber für dessen vollkommene Freiheit von allen nicht übernommenen Schulden und Lasten. Der Geschenknehmer hat persönlich eingehend das Schenkungsobjekt besichtigt und sich über den Zustand informiert. Ausmaß und Zustand des Schenkungsobjektes wurden vom Geschenknehmer aufgrund eigener Wahrnehmungen festgestellt und genehmigt.

FÜNFTENS: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art hat der Geschenknehmer zu tragen und wird ausdrücklich festgestellt, dass der Geschenknehmer dem Urkundenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Schenkungsvertrages erteilt hat.

SECHSTENS: Die Geschenkgeberin erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

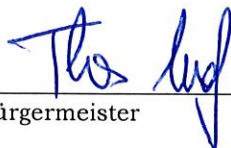
SIEBENTENS: Dieser Vertrag unterliegt nicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, da das katastrale Flächenausmaß des Vertragsobjektes 3000 m² nicht übersteigt.

ACHTENS: Die Parteien erteilen ihre Einwilligung, dass ob dem im Vertragsabsatz "ERSTENS" angeführten Schenkungsobjekt das Eigentumsrecht für die **Marktgemeinde Ladendorf** zur Gänze einverleibt werde.

NEUNTENS: Der Geschenknehmer verpflichtet sich, innerhalb von vierzehn Tagen die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr bei der Urkundenverfasserin auf deren Sammelkonto IBAN: AT35 3150 0001 0117 7609 bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, lautend auf "Sammelkonto Dr. Regina Neubauer", zu erlegen und wird die Urkundenverfasserin mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beauftragt.

Mistelbach, am

Ladendorf, am 12.12.2018


Bürgermeister



Genehmigt in der Sitzung vom 12.12.2018


nicht geschäftsführender Gemeinderat


geschäftsführender Gemeinderat


nicht geschäftsführender Gemeinderat

ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

(gem. § 79 Abs. 2 der Notariatsordnung)

für den öffentlichen Notar Dr. Regina Neubauer

Name, Beruf, Anschrift der Parteien (Identitätszeugen)
Art der Identitätsfeststellung

Unterschrift(en) der Parteien

Bürgermeister
Thomas Ludwig
Vertragsbediensteter
2126 Herrnleis 85


.....

Ing. Jürgen Leitner
IT Manager
Barenthgasse 10
2126 Ladendorf
als geschäftsf. Gemeinderat


.....

Markus Hemerka
Angestellter
Föhrenweg 8
2126 Ladendorf


.....

Mag. David Kien
kaufm. Angestellter
Lindenallee 2
2126 Ladendorf


.....

beide als nichtgeschäftsf. Gemeinderäte

Vermessungsamt



Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

BEV – Vermessungsamt, Rathaus, Stadtplatz 43, A-2136 Laa an der Thaya

DVR: 0037028

Marktgemeinde Ladendorf

Geschäftsfall Nr.:

2746 /2018/06

Datum:

9. November 2018

Rückfragen:

Zahnt

Kardinal Franz König-Str. 1
2126 Ladendorf

Beurkundung gem. § 13 LiegTeilG

Die beiliegende Beurkundung wird mit der Bitte um Unterfertigung übersendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterschrift des Bürgermeisters, eines geschäftsführenden Gemeinderats (Stadtrat) und zwei Gemeinderäten erforderlich ist.

Bitte unter der Unterschrift den Namen leserlich anmerken.

Nach Rücksendung der unterfertigten Beurkundung wird ha. die grundbücherliche Durchführung veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen:

Wilfried Zahnt

Beilagen: erwähnt

BEV - Vermessungsamt
Gänserndorf
Dienststelle Laa an der Thaya
Rathaus, Stadtplatz 43
A-2136 Laa an der Thaya

Tel.: +43-(0)2522-2329
Fax: +43 1 21110 82991224
E-Mail: laa-thaya@bev.gv.at
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU384 732 00
PSK: 5194.131
BLZ: 60000
IBAN:
BIC: OPSKATWW



Vermessungsamt, Dienststelle Laa an der Thaya, Rathaus Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya

FL420404 QM 2079/2002-100
DVR: 0037133

Bezirksgericht Mistelbach
Grundbuch

Museumgasse
2130 Mistelbach

Geschäftsfall: 2746/2018/06
KG-Nummer: 15 0 26
KG-Name: Neubau
Datum:
Rückfragen: Wilfried Zahnt

Beurkundung

Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG)

Gebührenfrei gem. § 35 (1) Z. 2 LiegTeilG

Anwesend:

Als Vermessungsbeamter: Dipl.-Ing. Friedrich Chitil

Als vertragsschließende Parteien:

A) Habitzl Martin Ing. (1979-12-07) und Sandra (1980-06-13)
Jubiläumssteig 37, Neubau 2125

B) Marktgemeinde Ladendorf, öffentliches Gut, Kardinal Franz König-Str. 1, Ladendorf 2126

C) und D) Taibl Stefan (1966-04-02) und Miklos Henriette (1970-10-13)
Steinbruchg. 40, Neubau 2125

Die Nämlichkeit der Parteien wird bestätigt durch den Vermessungsbeamten
Etwaige Angaben der Vertretungsbefugnis: keine

1. Bezeichnung und Ausmaß der Trennstücke (Teilflächen lt. Plan oder Grundstück) gemäß beiliegendem Plan GZ 7914/18 des IKV Dipl.-Ing. Erich Brezovsky,

- | | | | | |
|----|---|--------------|---|------------------------|
| a) | A | übergibt und | B | übernimmt Trennstück 1 |
| b) | C | übergibt und | A | übernimmt Trennstück 2 |
| c) | A | übergibt und | C | übernimmt Trennstück 3 |
| d) | A | übergibt und | D | übernimmt Trennstück 4 |

Vermessungsamt
Gänserndorf
Dienststelle Laa an der Thaya
Rathaus, Stadtplatz 43
A-2136 Laa an der Thaya

Tel.: +43 2522 2329
Fax: +43 1 21110 82991224
E-Mail: laa-thaya@bev.gv.at
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU384 732 00
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001
BIC: BUNDATWW



**2. Titel des Eigentumserwerbs (bei Kauf auch Kaufpreis): Kauf bzw. Tausch;
€ 50,-/m²;**

3. Antrag:

Lastenfreie Abschreibung des unter 1. a) bezeichneten Trennstücks 1 von Grundstück 54/3 der EZ 521 Grundbuch Neubau und Zuschreibung zu der EZ 424 Grundbuch Neubau und Einbeziehung in das Grundstück 599/75.

Lastenfreie Abschreibung des unter 1. b) bezeichneten Trennstücks 2 von Grundstück .152/2 der EZ 31 Grundbuch Neubau und Zuschreibung zu der EZ 521 Grundbuch Neubau und Einbeziehung in das Grundstück 54/3.

Lastenfreie Abschreibung des unter 1. c) bezeichneten Trennstücks 3 von Grundstück .152/1 der EZ 521 Grundbuch Neubau und Zuschreibung zu der EZ 31 Grundbuch Neubau und Einbeziehung in das Grundstück .152/2.

Lastenfreie Abschreibung des unter 1. d) bezeichneten Trennstücks 4 von Grundstück 54/2 der EZ 521 Grundbuch Neubau und Zuschreibung zu der EZ 512 Grundbuch Neubau und Einbeziehung in das Grundstück 53/3.

4. Nach Angabe der unterfertigten Parteien ist der Grundbuchskörper:

a) von dem die Abschreibung der unter 1.a), b), c) und d) bezeichneten Trennstücke beantragt wird, unbelastet.

Unterschrift der Parteien:

A) 07.12.1929

Ing. Martin Habitzl

13.06.1980

Sandra Habitzl

B) genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 12. Dez. 2018

Bgm. Thomas Ludwig



gf. GR. Ing. Jürgen Leitner

GR. Markus Hemerka

GR. Mag. David Kien

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Teilflächen lt. Teilungsplan gewidmet bzw. entwidmet sind.

C) und D)

Stefan Taibl 2. 4. 1966 *H. Miklos* 13.10.1970

Stefan Taibl

Henriette Miklos

Abschreibung vom unbelasteten Grundbuchskörper:

EZ 31 Grundbuch Neubau
EZ 521 Grundbuch Neubau

Die Wertminderung der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke beträgt infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstücks offenbar nicht mehr als EUR 2000,-

Dipl.- Ing. Friedrich Chitil
Leiter des Vermessungsamtes

Gf GR Ing. Jürgen Leitner, MSc.
Barenthgasse 10
2126 Ladendorf

Zusatzantrag

von der ÖVP Fraktion

gemäß § 22 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zu Tagesordnungspunkt *Heizkostenzuschuss 2018/2019*

Einleitung/Begründung:

Ohne die Kompetenz des Gemeinderates schmälern zu wollen, sind wir überzeugt davon, dass die Experten vom Land Niederösterreich eine weitreichende und tiefgehende periodische Betrachtung in Bezug auf die Festlegung der Höhe des Heizkostenzuschusses tätigen. Hierbei kommen unter Anderem volkswirtschaftliche, klimatische und soziale Aspekte zur Anwendung. Das Wissen und der Zugriff des Gemeinderates auf Daten und Expertisen in diesen Bereichen ist naturgemäß im Sinne seines Wirkungsbereiches begrenzt.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Ladendorf orientiert sich fortan bis auf Widerruf am jährlichen Beschluss der NÖ Landesregierung. Die Festlegung erfolgt somit automatisch und ohne notwendigen jährlichen Gemeinderatsbeschluss aliquot zur Höhe des Heizkostenzuschusses vom Land Niederösterreich. Die Antragstellung ist für Bezieher wie bisher für jede Heizperiode am Gemeindeamt vorzunehmen.

Ladendorf, 05.12.2018



**Liste Niederösterreich/Ladendorf
Gemeinderatsfraktion**

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

Ladendorf, am 12.12.2018

Antrag zum Tagesordnungspunkt

Betrifft: Heizkostenzuschuss

Für viele Mitbürger stellen die hohen, lebensnotwendigen Kosten eine große Herausforderung dar. Viele können sich das Notwendigste nicht mehr leisten. Manche können die hohen Heizkosten trotz eigener Bemühungen nicht tragen und benötigen eine Unterstützung. Das Land Niederösterreich trägt mit dem Heizkostenzuschuss von € 135,- mit bei, diesen Menschen die Last der Kosten zu vermindern. Die Gemeinde Ladendorf mit € 100,-.

Die Gemeindefraktion der **Liste NÖ/Ladendorf** stellt daher den

Antrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladendorf möge beschließen:

Die Gemeinde Ladendorf erhöht den Heizkostenzuschuss von bisher € 100,- auf € 135,-.

Joël Moril
Gemeinde Ladendorf

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Josef ZOHMANN, 26.02.1951 geb.,

Andrea ZOHMANN-HAAS, 15.04.1960 geb.,

2126 Ladendorf, Hauptstraße 84a

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf Grdstnr 684 mit den darauf befindlichen Gebäuden.

An der Grenze zum Grundstück KG Ladendorf Grdstnr 681 wird eine 7m x 10m Fläche verpachtet. Auf die beiliegende Skizze wird verwiesen und bildet diese einen Bestandteil des gegenständlichen Vertrages.

Das Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Ladendorf und den Vertragspartnern wurde hergestellt.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01. Jänner 2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jedes Jahres, erstmalig bis zum 31. Jänner 2019, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256, Raiffeisenbank Mistelbach, zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins beträgt jährlich fünf Euro.**

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt den Pachtgegenstand gegen unbefugten Zutritt abzusichern. Die Pächter sind des Weiteren berechtigt den Pachtgegenstand in ortsüblicher Weiser gärtnerisch zu gestalten, z.B. aufstellen von Hochbeeten.

Die Zufahrt und Durchführung der Maßnahmen des Gewässerschutzes des Taschlbaches muss jedoch stets gewährleistet sein.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform empfohlen.

IV.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

V.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächter nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Für die Verpächterin:

DATUM: 12.12.2018

Thomas huf.



Thomas LUDWIG

Bürgermeister

Jürgen Leitner

Ing. Jürgen LEITNER

Geschäftsführender Gemeinderat

Markus Hemerka

Markus HEMERKA

Gemeinderat

David Kienn

Mag. David KIEN

Gemeinderat

Pächter:

DATUM:

Josef Zohmann

Josef ZOHMANN

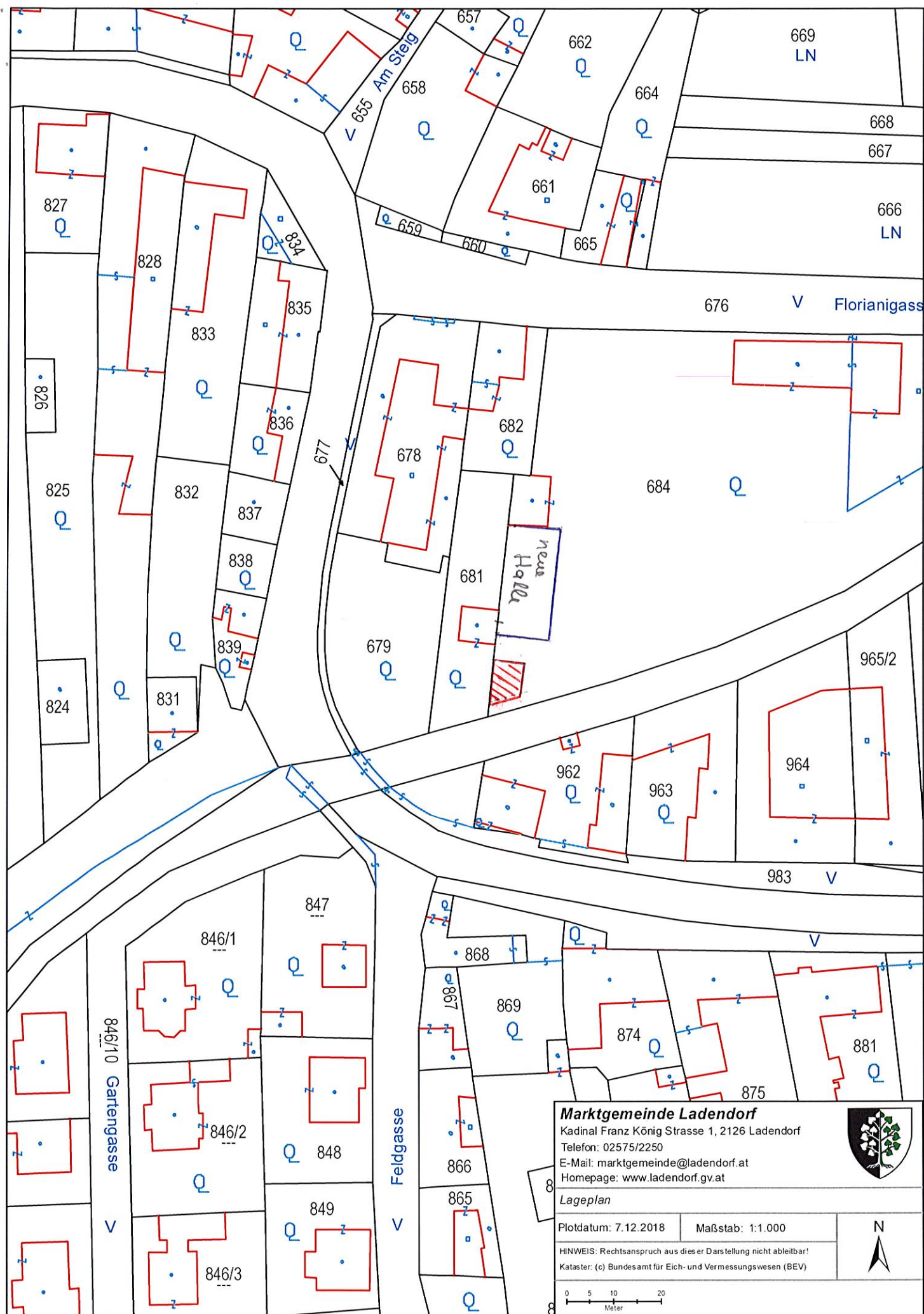
Andrea Zohmann-Haas

Andrea ZOHMANN-HAAS

Freiwillige Feuerwehr Ladendorf:



HBI Alexander Schmidt



Marktgemeinde Ladendorf

Kadinal Franz König Strasse 1, 2126 Ladendorf

Telefon: 02575/2250

E-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Homepage: www.ladendorf.gv.at



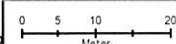
Lageplan

Plotdatum: 7.12.2018

Maßstab: 1:1.000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)



Umweltausschusssitzung vom 17.10.2018

Gemäß Beschluss der Gemeinderates wurde der Antrag der Grünen Fraktion vom 29.8.2018 im einberufenen Umweltausschuss am 17.10. 2018 ausführlich behandelt.

Teilnehmer: BGM Ludwig, GGR Schweiger, GGR Prinz, GGR Pillwarsch, GR Gail, GR ¹~~Kein~~, GR Haas, GR Feilhammer.

Gäste: Dr. Wasner Landwirtschaftskammer NÖ, Eva Weigl und Adolf Pernold als Vertreter der ortsansässigen Bauern

Herr BGM begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Dr Wasner trägt zum Thema Hangwasser und Erosion ausführlich mit Hilfe einer sehr informativen Power Point Präsentation vor. Umfassend werden die vom Ausschuss gestellten Fragen beantwortet.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, verabschiedet Herr BGM Dr. Wasner und dankt für den interessanten Vortrag.

Danach berichtet GR Kien über eine Besprechung und Begehung mit Rainer Weissshaidinger vom Forschungsinstitut f. biol. LW.

Einvernehmlich wird Herr Weissshaidinger ersucht drei Vorschläge für eine tiefergehende Untersuchung bzw Begleitmaßnahmen des Gebietes Markusweg auszuarbeiten und dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zu berichten. – Bis dato sind diesbez. Keine Informationen an den Ausschussvorsitzenden gelangt.

Frau Weigl und Herr Pernold betonen, dass sich die hiesigen Landwirte laufend in Veranstaltungen weiterbilden und auch speziell zu diesem Thema immer wieder neue Methoden der Bewirtschaftung angewandt werden. Eine Information der Bevölkerung wird vorbereitet.

Auf Nachfrage bekräftigt GR Kein, dass er mit der Behandlung seines GR-Antrages vom 29.9.2018 in diesem Ausschuss zufrieden sei. Herr BGM schließt die Sitzung.

GGR Schweiger, 18.10.2018

Bericht

zum derzeitigen Stand Tennisplatzverlegung

in der GR-Sitzung am 12.12.2018

1. Vergabe Errichtung des Tennisplatzes durch Maschinenring Gesamtbetrag brutto € 90.507,79
2. Abstimmung mit Tennisverein über Clubhaus
 - a. Mehrere Varianten wurden geprüft Ziegelbau, Holzbau,... die vorgelegten Vorschläge konnten aufgrund der damit einhergehender Budgetüberschreitungen nicht umgesetzt werden.
 - b. Vorlage Anbot durch Fa. Containex, d.h. Errichtung des Clubhauses mittels Containersystem, Kosten brutto € 105..... ist derzeit in Umsetzung.
3. Mit dem Baubeginn des Tennisplatzes wurde bis zur Entscheidung über das Clubhaus zugewartet um Kosten bei der Errichtung durch Synergien zu sparen. Nur eine Baufirma!
4. Ansuchen durch Tennisverein, anstatt herkömmlichen Tennisplatz einen „Forceplatz“ zu errichten. Die Mehrkosten von € 20.000,- würden in Jahresraten vom Tennisverein zinsfrei zurückgezahlt. Genaue Prüfung der Verträge und des Angebotes ergab, dass wesentliche weitere Mehrkosten vorliegen, deshalb wurde letztendlich ein herkömmlicher Platz gebaut. Es mussten auch allfällige Gewährleistungsansprüche aus bestehenden und allfälligen zukünftigen Verträgen mit einander in Einklang gebracht werden um keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde entstehen zu lassen.
5. Bedenken des Tennisvereines, dass Tennisplatzunterbau nicht den einschlägigen Normen entspricht. Dazu zusammenfassend folgendes:
 - a. Es besteht ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Fa. Maschinenring über die Errichtung von zwei Tennisplätzen.
 - b. Es gab und gibt keinerlei Hinweise, dass die Fa. Maschinenring in der Vergangenheit mangelhafte Tennisplätze gebaut hätte.
 - c. Eine gesonderte Besprechung mit dem *Vorstand des Tennisvereines, Vertretern der Fa. Maschinenring, dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau und mir* ergab:
 - i. Verantwortlicher der Fa. Maschinenring hat 20 Jahre Erfahrung im Tennisplatzbau.
 - ii. Die Dicke der verschiedenen Schichten entspricht dem, was ein Tennisplatz für Amateure benötigt.

- iii. Die laufende Pflege durch den Tennisverein ist besonders wichtig für die dauerhafte Beispielbarkeit.

Beispiel Großrußbach: Entgegen der Empfehlung des Tennisplatzbauers wurde ein unübliches Gefälle über 2 Tennisplätze errichtet. Höheunterschied beträgt 14cm, das Wasser erhält beim Abfließen eine gewisse Energie. Diese nimmt den Spielsand mit und hat diesen vor dem Rigole abgelagert und dadurch das vollständige Abfließen des Wassers behindert. Bei ordnungsgemäßer Pflege wäre dies nicht geschehen.

- iv. Das Material für den Unterbau hat laut Zertifikat höchste Bonität.
- v. Fa. Maschinenring wird nach Fertigstellung bzw. bei Übergabe auch einen Entwässerungsplan vorlegen.
- vi. Fa. Maschinenring wird auch Pflegehinweise bzw. –erfordernisse übermitteln, der Tennisverein wird dazu angehalten diese einzuhalten und entsprechende Dokumentationen darüber zu führen.

6. Eine moderne 4-mastige Flutlichtanlage wird errichtet, Kosten brutto € 26.000,00. Sämtliche Projektbeschreibungen die vom Tennisverein an die Sportunion vorzulegen gewesen wären, wurden durch die Gemeinde erbracht.

7. Verlegung von Infrastruktur (Strom, Wasser, Kanal) an die Grundstücksgrenze durch Kooperation mit EVN und Fa. Pittel&Brausewetter. Kosten voraussichtlich € 18.000,00.

8. **Kostenaufstellung:**

Tennisplatz	90.507,79
Clubhaus	105.060
Fundament	6.500
Flutlichtanlage	26.000
Infrastruktur (Strom, Wasser, Kanal)	18.000
Wasserpumpe für Druckkanal	3.500
Stromanschlusskosten	8.228,40
Zwischensumme	257.795
<u>Förderungen</u>	
Land NÖ	- 50.000
Sportunion	- 12.110,00
<u>Derzeitiger Stand</u>	195.685

Noch Offen:

Anschluss Wasser/Kanal an Clubhaus nur Material, Arbeiten erfolgen durch die Gemeindemitarbeiter.